

Preisbestimmungen Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden*

für die Lieferung von Erdgas

Stand 16.12.2021

*Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

1 Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- ein Arbeitsentgelt für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie je Lieferstelle.

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge

beträgt (netto) 11,98 Cent / kWh

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie

beträgt (netto) 240,00 EUR / Jahr

2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers / Messstellenbetreibers

2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigen Lieferbeginn dazu führen, dass die Stadtwerke Bad Urach Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss. Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerter Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

2.2 Konzessionsabgabe

Neben den Arbeitspreisen wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Vorgabe des Netzbetreibers separat berechnet.

Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt bis 5.000.000 kWh Jahresmenge 0,03 Cent / kWh

3 Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die Preiselemente der Marktgebietskooperation
- die „Erdgassteuer“ gemäß dem Energiesteuergesetz
- der „CO₂-Preis“ gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

3.1 Bilanzierungsumlage für SLP-Lieferstellen / RLM-Lieferstellen

Für die Energielieferung an SLP-Lieferstellen (Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung) / an RLM-Lieferstellen (Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung) wird dem Kunden die für den Lieferzeitraum gültige und im Internet veröffentlichte Bilanzierungsumlage der Marktgebietskooperation „THE“ Trading Hub Europe GmbH – siehe <https://www.tradinghub.eu> – berechnet.

3.2 „Erdgassteuer“

Die Besteuerung von Erdgas wird im Energiesteuergesetz (Energie StG) geregelt. Die Erdgassteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar.

Wird Erdgas zu Heizzwecken verwendet, beträgt der Steuertarif

gem. § 2 (3) Energie StG (Stand 08/2006) 0,55 Cent / kWh

3.3 Steuerentlastung

Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen gemäß §45ff, z.B. für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

Die entsprechenden Meldefristen (im Regelfall der 31. Dezember des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr) empfehlen wir zu beachten. Formulare stehen im Internet unter www.zoll.de im Bereich Vorschriften und Vordrucke zur Verfügung.

3.4 Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas

Die Stadtwerke Bad Urach sind gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Energie STV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis(!) darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Die Stadtwerke Bad Urach sind berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

3.5 „CO₂-Preis“

Der Gesetzgeber hat die CO₂-Besteuerung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit Wirkung für Erdgaslieferungen ab 01.01.2021 beschlossen. Die daraus entstehenden Belastungen werden dem Kunden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

Der CO₂-Preis beträgt

(netto / Stand 16.12.2021 für das Jahr 2022) 0,546 Cent / kWh

4 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf Basis der im Internet veröffentlichten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden“ der Stadtwerke Bad Urach (siehe www.stadtwerke-bad-urach.de).